



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
per Mail:
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3205

Kiel, 12.11.2019

**Stellungnahme der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe
(Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilhG)**



Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,



wir danken Ihnen für die Anfrage vom 26. September 2019 und senden Ihnen die Stellungnahme der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilhG) zu.



Teil 1
Allgemeine Bestimmungen



Die Landes-Arbeitsgemeinschaft versteht Integration als einen wechselseitigen, vielfältigen Prozess, an dem sich die gesamte Gesellschaft beteiligt. Wir setzen uns mit Visionen und konkreten Vorschlägen für eine Gesellschaft ein, die Identifikationsangebote macht und auf Anerkennung, Chancengleichheit und Selbstbestimmung setzt. Allen Menschen, die in einem Gemeinwesen leben, soll eine umfassende selbstbestimmte wirtschaftliche, soziale, kulturelle, rechtliche und politische Teilhabe möglich sein. Zudem agieren wir politisch mit dem Ziel, das in Schleswig-Holstein Menschenrechte garantiert, humanitäre



Standards umgesetzt, Schutzsuchenden menschenwürdige Aufnahme gewährt sowie allen Migrant*innen Perspektiven in Würde und Sicherheit eröffnet werden.

Der Umgang mit Vielfalt, Solidarität mit Benachteiligten, Überschreiten nationaler und ethnischer Grenzen und Begegnung mit anderen Kulturen sind Kernbestandteile unserer Identität.

Für die Gestaltung der vorhandenen Vielfalt bedarf es eines kontinuierlichen gesellschaftlichen Aushandlungsprozesses auf verschiedenen Ebenen. Dies kann nur gelingen, wenn staatliche und gesellschaftliche Institutionen Vielfalt als Wert anerkennen, Anforderungen an eine moderne Einwanderungsgesellschaft charakterisieren und die interkulturelle Öffnung der Institutionen weiter vorantreiben.

Aus diesem Grund begrüßt die LAG die Entwicklung eines Integrations- und Teilhabegesetzes und sieht sich in der Verantwortung an diesem Prozess mitzuwirken.

Ein Integrations- und Teilhabegesetz unterstützt die Integrationspolitik eines Landes in der Verwirklichung ihrer politischen Aufgaben und beeinflusst die gesellschaftliche Debatte.

Zu § 2 Begriffsbestimmung

Die Begriffsbestimmung mit ihrer weitreichenden Definition von Menschen mit Migrationshintergrund verweist auf eine Vielfalt der eingewanderten und zugewanderten Personen hin und reduziert die Integration nicht nur auf Flüchtlinge, was zu begrüßen ist.

Teil 2

Integrationsziele

§ 3 Grundsatz Ziele

1. die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere in der lokalen Gemeinschaft, zu ermöglichen, zu fördern und zu gestalten;
2. der Zugang zu Schule, Ausbildung und Arbeit und damit auch die ökonomische Unabhängigkeit;
3. die interkulturelle Öffnung, um Zugangsbarrieren und Ausgrenzungsmechanismen abzubauen und Teilhabechancen zu verbessern;
4. die Einbindung von Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse zu fördern und zu verbessern;
5. jeder Form von Rassismus und ethnischer Diskriminierung entgegenzutreten;
6. das Verständnis für die freiheitlich demokratische Grundordnung und deren Akzeptanz in der Gesellschaft zu stärken;
7. mehr Menschen zu ermöglichen, die Voraussetzungen für eine Einbürgerung zu erfüllen.

Zentrale Aspekte der sozialen Integration sind vor allem Sprache, Bildung, Arbeitsmarkt, Partizipation, Werte und Identifikation aller im Land lebenden Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. Diese Thematik umfasst die Angelegenheiten einzelner eingewanderter Personen in deren Lebensalltag hinsichtlich ihrer Herkunft, ethnischen Zugehörigkeit, Religionszugehörigkeit oder persönlichen Lebensentwürfe und prägt gleichzeitig die soziokulturellen Phänomene in unserem Land im Hinblick auf die Gesamtgesellschaft. Ein Selbstverständnis des Zusammenlebens der Einwohner*innen mit den Themen der gegenseitigen Offenheit, Toleranz, Rücksichtnahme, Veränderungsbereitschaft, Respekt vor der Einzigartigkeit und der Gleichstellung mit allen Rechten, Pflichten und Chancen sollte gefördert werden.

Dem gegenüber müssen Ausgrenzung, Diskriminierung und Rassismus benannt und eine Implementierung von wirkungsvollen Instrumenten zur Bekämpfung unterschiedlichster Formen von Menschenfeindlichkeit herbeigeführt werden.

Das Integrations- und Teilhabegesetz ist ein zentraler Bestandteil des Zusammenlebens einer Gesamtgesellschaft und unterstützt dessen Verwirklichung.

Grundsätzlich teilen wir die Ziele im vorliegenden Entwurf des Integrations- und Teilhabegesetzes der Landesregierung.

Anders als ursprünglich vorgesehen, findet der Bereich „Gesundheit“ im Gesetzesentwurf keine Berücksichtigung. Ein weiteres grundsätzliches Ziel:

8. Integration von Menschen mit Migrationshintergrund mit chronischen Krankheiten, geistigen oder/und körperlichen Behinderungen.

Zahlreiche Studien belegen, dass gerade Gesundheit die Chancen auf Integrationserfolg in Bildung, Arbeitswelt und gesellschaftliche Teilhabe erhöht. Genauso wichtig sind die interkulturelle Öffnung und kultursensible Angebote: Sie sind für alle Einrichtungen der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie der Prävention und Selbsthilfe eine zentrale Zukunftsaufgabe. Daher ist die Sicherstellung des gleichberechtigten und gleichwertigen Zugangs zu medizinischer Hilfe für alle in Schleswig-Holstein lebenden Menschen unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus sowie Förderung inter-/transkultureller Kompetenzen im Gesundheitsbereich für eine gelungene Integration unverzichtbar. Darüber hinaus ist die Sicherstellung finanziert Dolmetscher- oder Sprachmittlerdienste in der Gesundheitsversorgung dringend notwendig. Die Öffnung des Systems der Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Aufenthaltsrecht ist dringend geboten.

Der Grundsatz der Verwirklichung der Gesetzesziele als Querschnittsaufgabe aller Ressorts ist näher und konkreter zu beschreiben. Die Perspektive der Betroffenen und der weiteren Akteure der Kommunen der Zivilgesellschaft ist mit einzubeziehen.

Zu § 4 Sprachförderung

Positiv möchten wir an dieser Stelle erwähnen, dass ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache von zentraler Bedeutung sind. Um dem bedarfsgerechten Anspruch beim Erlernen der deutschen Sprache nachzukommen, muss ein flächendeckendes und professionelles Angebot an Deutsch- Sprachkursen gewährleistet sein. Auch brauchen die

Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, unabhängig von ihrem jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Status einen verlässlichen Zugang zum Spracherwerb.

Damit Frauen an Sprachkursen teilnehmen und/oder ihrer Pflicht des eigenen Engagements zum Spracherwerb nachkommen können, ist es von großer Bedeutung Angebote mit Kinderbetreuung anzubieten. Problematisch und nicht durchgängig und verlässlich sichergestellt ist weiterhin eine Kursteilnahme von Menschen mit Behinderung.

Zu § 5 Bildung

Im vorliegenden Entwurf werden verallgemeinerte Ziele zum Ausdruck gebracht, die durch konkrete Maßnahmen verdeutlicht werden sollten. Uns ist es ein Anliegen Bildungsangebote gleichberechtigt für Zugewanderte und Geflüchtete zu öffnen. Ergänzend zu „Bildung für Akzeptanz und Toleranz von kultureller und ethnischer Vielfalt...“ fehlt uns an dieser Stelle eindeutig die Wissensvermittlung hinsichtlich einer Wertschätzung von kultureller und ethnischer Vielfalt. Als ein Beispiel sei hier Mehrsprachigkeit genannt, eine feste Etablierung der interkulturellen Öffnung. Ein weiteres Beispiel ist der Ausbau des DaZ-Angebots und Verankerung in allen Schularten und Unterrichtsfächern. Für die chancengerechte Elternbeteiligung sind die individuellen Bedarfe der Eltern zu berücksichtigen.

Zu § 6 Ausbildung und Beschäftigung

Wir begrüßen die Anerkennung von Menschen mit Migrationshintergrund hinsichtlich ihrer Potentiale als Fachkräfte sowie die Forderung nach qualifikationsadäquater Stärkung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit im vorliegenden Entwurf.

Bereits in den Arbeitsmarkt integrierte Menschen mit Migrationshintergrund sollten, unter Ausübung des Ermessens bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, in Ihrer Integration unterstützt werden. Die Arbeitsmarktintegration ist als zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu sehen, unterstützend können die Erleichterung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse und ein vereinfachter Zugang zum Arbeitsmarkt sein.

Es bedarf gezielter interkultureller Fortbildungen in Unternehmen, Behörden und Institutionen und der Vernetzung von Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften, Bildungseinrichtungen, Jobcentern und Arbeitsagenturen.

Zu § 7 Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, Antirassismus

Im vorliegenden Entwurf fehlen detaillierte Formulierungen. So wird das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung gegen jegliche Form von Diskriminierung nicht zum Ausdruck gebracht. Auch Antisemitismus findet keine Erwähnung. Wir schlagen folgenden Wortlaut für § 7 vor:

Zu § 7 Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zu den gemeinsamen Grundwerten, Antirassismus und Antisemitismus sowie gegen jegliche Form der Diskriminierung von Einzelnen oder von Gruppen.

(1) Von allen Menschen sind die Gesetze einzuhalten und die durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte anzuerkennen.

(2) Das Land tritt gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung ein, insbesondere gegen die Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft, religiöser Zugehörigkeit, weltanschaulicher Auffassung, sexueller Orientierung oder Zugehörigkeit zu einer Minderheit.

(3) Das Land sieht sich in besonderer Verantwortung und Pflicht zum Dialog sowie zur Förderung von Aufklärungsarbeit, Gegenmaßnahmen sowie Toleranz und Zivilcourage. Die Themenfelder Grundwerte und Demokratie, Antirassismus und Antisemitismus sowie Antidiskriminierung werden insbesondere Bestandteil von Bildungs-, Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten sein.

Teil 3

Aufgaben und Maßnahmen

Zu § 10 Integrations- und Zuwanderungsmonitoring

Auf der Grundlage von landesweit erhobenen Daten sollte es möglich sein, in regelmäßigen Abständen Integrations- und Zuwanderungsberichte vorzulegen. Wünschenswert wäre hier eine Festlegung der Anzahl der statistisch messbaren Indikatoren und eine klare Definierung von Zielen, um eine aussagekräftige Erhebung zu veröffentlichen.

Zu § 11 spezifische Maßnahmen

Insgesamt unterstützen wir die hier genannten Maßnahmen zur Zielerreichung, weisen jedoch darauf hin, dass diese nicht integrationspezifisch sind. Diese Maßnahmen stellen zeitgemäße gesamtgesellschaftliche Problemlagen dar.

Die vorgestellten Instrumente zur Unterstützung der Ziele sind sehr allgemein gehalten, sie beschreiben keine konkreten Aktivitäten, keine verantwortlichen Akteure und stellen keine finanziellen Verpflichtungen dar, um eine Verbindlichkeit zu erkennen.

Für die chancengerechte Elternbeteiligung sind die individuellen Bedarfe der Eltern zu berücksichtigen. Entsprechend dem Ziel 1 unter § 3 Grundsatz „Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, ...“ fehlen uns Maßnahmen zur Kultur- und Sprachmittlung, zum Themenbereich Gesundheit sowie zur Sicherstellung, dass der Beschäftigungsanteil von Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst annähernd der Höhe ihres Bevölkerungsanteils entspricht. Aus unserer Sicht ebenfalls zu ergänzen sind Maßnahmen zum Ausbau und Erhalt von Kultur- und Begegnungsstätten, was sich allenfalls vage unter Punkt 1 verorten lässt. Letztlich wünschen wir uns eine Positionierung des Landes für ein aktives und passives Wahlrecht von Menschen mit Migrationshintergrund (ohne deutsche Staatsangehörigkeit) auf kommunaler Ebene.

Teil 4

Interessenvertretung

§ 12 Teilhabe in Gremien und § 13 Integrationsbeirat

Die Hinwirkung auf eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen begrüßen wir, dazu gehört für uns die Einrichtung eines Integrationsbeirats als beratendes Gremium für die Landesregierung. Kommunale Partizipationsgremien, vertreten seit Jahren die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund in den jeweiligen Kommunen und sollten daher in Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse auf Landesebene eingebunden werden, zudem sollten Einschätzungen in diesem Beirat eine entsprechende Gewichtung erhalten.

Wünschenswert wäre, wenn der Integrationsbeirat über eine finanzielle Unterstützung für die landesweite Organisation und Vernetzung verfügen könnte.

Wir hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Michael Selck
Vorsitzender



Monika Bagger-Wulf
Kordinatorin FA Migration